

**Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität  
an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule  
-Grundschule Zinnowitz-**

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 45 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) und der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (SchulKapVO M-V) vom 27. Mai 2021 (MittlBl. BM M-V 2021, 82) wird durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.08.2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule in Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, erlassen:

**§ 1  
Aufnahmekapazität**

1. Die durch den Schulträger gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V zu schulischen Zwecken zur Verfügung gestellten Räume sind in den Spalten a) bis d) der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.
2. In der Spalte e) der nachfolgenden Tabelle ist die schulische Nutzung der Räume gemäß § 3 Abs. 1 SchulKapVO M-V dargestellt.
3. Die gemäß § 3 Abs. 2 SchulKapVO M-V als Unterrichtsraum für eine Klasse geeigneten Räume wurden farblich hervorgehoben.
4. Die Höchstzahl der je Unterrichtsraum gemäß § 3 Abs. SchulKapVO M-V zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler ist in der Spalte f) der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Gebäude a)	Etage b)	Raum- Nr. c)	m <sup>2</sup> d)	Raumnutzung gem. § 3 Abs. 1 e)		Kapazität f)
Hauptgebäude	EG	1.01	42,2	Windfang / Flur	Verkehrsfläche	0
		1.02	6,9	Behinderten-WC	Sanitärraum	0
		1.03	14,8	WC-Mädchen	Sanitärraum	0
		1.04	4,2	WC-Lehrer	Sanitärraum	0
		1.05	17,3	WC-Jungen	Sanitärraum	0
		1.06	62,7	Flur	Verkehrsfläche	0
		1.07	15,2	Teilungsraum	Kursraum	0
		1.08	15,8	Nebenraum	Sekretariat	0
		1.09	13,1	Nebenraum	Stellvertreter	0
		1.10	15,2	Nebenraum	Schulleiter	0
		1.11	63,4	Fachraum	Werkraum	0
		1.12	54,8	Klassenraum	allg. Unterricht	25
		1.13	54,8	Klassenraum	allg. Unterricht	25
		1.14	54,8	Klassenraum	allg. Unterricht	25
		1.15	22,8	Fachraum	Gruppenraum/Computer	0
		1.16	46,8	Nebenraum	Lehrerzimmer	0
		1.17	13,1	Nebenraum	Teeküche	0
		1.18	6,9	Nebenraum	Lehrmittel-Archiv	0
		1.19	90,2	Nebenraum	Mehrzweckraum	0
		1.20	10,8	Nebenraum	Abstellraum	0
		1.21	18,1	Flur	Verkehrsfläche	0
		1.22	10,22	Nebenraum	Hausmeister	0
		1.23	55,6	Klassenraum	allg. Unterricht	25

OG	1.24	40,0	Teilungsraum	Kursraum	0
	1.25	55,6	Fachraum	Sachunterricht	0
	1.26	3,2	Nebenraum	Putzmittel	0
	1.27	9,4	techn. Funktionsfl.	HAR/Heizung	0
	1.28	18,3	Flur	Verkehrsfläche	0
	1.29	12,8	Flur	Verkehrsfläche	0
	1.30	54,8	Klassenraum	allg. Unterricht	25
	1.31	54,8	Klassenraum	allg. Unterricht	25
	1.32	14,1	Nebenraum	Sozialarbeiter	0
	1.33	11,4	Nebenraum	Sanitätsraum	0
	2.01	12,2	Treppenraum	Verkehrsfläche	0
	2.02	30,2	Treppenraum	Verkehrsfläche	0
	2.03.1	16,9	Nebenraum	Garderobe	0
	2.03.2	19,2	Nebenraum	Garderobe	0
	2.04	55,6	Klassenraum	allg. Unterricht	25
	2.05	22,4	Teilungsraum	Kursraum	0
	2.06	55,6	Klassenraum	allg. Unterricht	25
	2.07	22,4	Teilungsraum	Kursraum	0
	2.08	6,5	techn. Funktionsfl.	IT-Raum	0
<b>Gesamtfläche Räume</b>		<b>1225,1</b>	<b>Gesamt-Kapazität (in allen Klassenräumen)</b>		<b>200</b>

Unter Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ressourcen wird die rein räumliche Kapazitätsgrenze von 28 gemäß dem Orientierungswert 1,9 m<sup>2</sup> je Schülerarbeitsplatz (vgl. § 3 Abs.3 SchulKapVO M-V) auf 25 reduziert, damit die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß dem pädagogische Konzept der Schule, noch gesichert ist. Flächenmehrbedarfe entstehen u.a. durch die Umsetzung der Inklusionsstrategie, die verlängerte Schuleingangsphase und eine Änderung der Ausgangsbedingung der Schülerschaft. Die Fachunterrichtsräume bleiben gemäß § 3 Abs. 2 SchulKapVO M-V als allgemeinen Unterrichtsräume unberücksichtigt, da die spezifische Ausstattung die Nutzung erheblich einschränkt.

Die Aufnahmekapazität der Grundschule Zinnowitz ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	2	50
Jahrgangsstufen 1 bis 4	8	200

## § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 02.08.2023

*i.v.F./G*

Peter Usemann  
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 09.08.2023 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 09.08.2023 gez. Lachnit<sup>1</sup>

